

1. Teil

A. Einführung

I. Grundlagen

Justizminister Dr. *Christian Broda* prägte die Vision der gefängnislosen Gesellschaft während seiner Amtszeit von 1970 bis 1983. Es ist auch heute nicht mehr als eine Vision, die sich angesichts des spürbar steigenden Sicherheitsbedürfnisses der Gesellschaft – trotz Rückgang der Kriminalitätsrate – nicht realisieren wird; aber auch unabhängig vom Zeitgeist gar nicht realisieren kann: Der Strafvollzug folgt dem grundlegenden Gedanken der Prävention im Sinn der erzieherischen Beeinflussung des Verurteilten¹, um ihm zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen und ihn abzuhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Gleichzeitig dient der Strafvollzug aber auch der öffentlichen Sicherheit.² Die öffentliche Sicherheit erfordert die Aufrechterhaltung der Haftstrafe und den Vollzug von Freiheitsstrafen im Gefängnis bei Personen, die ein untragbares Risiko für die Bevölkerung darstellen. Gleichzeitig muss aber auch vergegenwärtigt werden, dass es eine risikolose Gesellschaft nicht geben kann, weshalb lockere Formen der staatlichen Anhaltung bei Verurteilten mit überschaubarem Risiko möglich und sogar angezeigt sind, wenn im Sinn der Resozialisierung ein offenerer Vollzug zweckentsprechender wirkt.

Das erste Modell eines Strafvollzugs, der nicht zur Gänze hinter den Mauern der Justizanstalt stattfindet und in dem der Insasse nicht der dauernden Aufsicht durch die Justizwache ausgesetzt wird, ist der Freigang nach § 126 Abs 3.³ Dabei handelt es sich um eine Vollzugslockerung, die bei einem Verurteilten, der eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßt und bei entsprechender Führung in der Haft sowie einer positiven Risikoprognose mit dessen Zustimmung angewendet werden kann. Der Freigang setzt den vorangehenden Vollzug in einem Gefängnis voraus.

Mit dem elektronisch überwachten Hausarrest (eüH) betrat der Gesetzgeber 2010 (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013) Neuland: Im Verhältnis zum Freigang ist der Strafvollzug im eüH gerade keine Vollzugslockerung, sondern eine „Haft anderer Art“.⁴ Da der eüH selbst eine Vollzugsform und keine Vollzugslockerung darstellt, können Vollzugslockerungen auch im eüH zum Einsatz

1 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinn der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

2 *Drexler*, StVG³ § 20 Rz 3.

3 Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das StVG.

4 EBRV 772 BlgNR 24. GP 3.

gelangen (mehrere Ausgänge nach § 126 Abs 2 Z 4). Diese Vollzugsform ermöglicht im weiteren Gegensatz zur Vollzugslockerung des Freigangs den Strafvollzug zur Gänze außerhalb der Justizanstalt, und das auch bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits ohne vorangehende Gefängnishaft (front door-Variante).⁵

Die Vollzugsform des eüH ist wie jede Maßnahme des Strafvollzugs streng an den Strafvollzugszweck gem § 20 und an die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks (§ 20 Abs 2) gebunden. Ein Mittel der Zweckerfüllung liegt in der Abschließung von der Außenwelt, der Beschränkung der Lebensführung sowie der erzieherischen Beeinflussung.⁶ Die besonderen Gegebenheiten des eüH verändern diese Grundsätze inhaltlich und er stellt besondere Anforderungen an den Inhaftierten: Die Abschließung von der Außenwelt findet im eüH nicht in der bisher bestehenden Art statt, weil der Inhaftierte zwar durch die Fußfessel überwachbar ist, aber diese Überwachung zur Gänze in der Außenwelt stattfindet. Die erzieherische Beeinflussung erfolgt nicht primär durch die Einwirkung der Strafvollzugsbediensteten, sondern wird an externe Stellen übertragen (zB Verein Neustart) und liegt in großem Maß in der Eigenverantwortung des Strafgefangenen selbst, weil dieser ohne Erinnerung den für ihn festgelegten Vollzugsbedingungen nachkommen muss. Der Strafgefangene im eüH muss daher ausreichend physisch und psychisch stabil sein, weil ohne diese Stabilität diese Eigenverantwortung nicht übernommen werden kann. Die Vollzugs-situation im eüH baut auf die Eigenerziehung des Straftäters auf und steht in einem deutlichen Kontrastprogramm zur klassischen Gefängnishaft, in der dem Insassen die Eigenverantwortung weitestgehend entzogen wird: Dem Strafgefangenen wird vorgegeben, was er wo zu welchem Zeitpunkt und wie zu machen hat, und er steht dabei unter ständiger Aufsicht. Gerade in der Erlernung der Eigenverantwortung kann der erzieherische Nutzen des Strafvollzugs liegen.

Die Eigenheit des Strafvollzugs im eüH, insbesondere die Überwachung aus der Distanz ohne unmittelbare Eingriffsmöglichkeit, verdeutlicht, dass der Insasse dieser Vollzugsform den Grundgedanken der öffentlichen Sicherheit nicht gefährden darf. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzgeber vor, dass der eüH nur von sozial hinreichend integrierten Personen absolviert werden kann, und fügt eine zeitliche Grenze mit 12 Monaten ein. Diese zeitliche Schranke bewirkt, dass die Vollzugsform bei einer Anwendung von Anfang an (front door) nur für Verurteilte aus dem Bereich der Klein- und mittleren Kriminalität in Frage kommt. Bei schwererer Kriminalität ist der eüH erst nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe im Gefängnis zulässig (back door). Darüber hinaus erfordert die Risikoprognose (§ 156c Abs 1 Z 4), die einen wesentlichen Teil des Prüfverfahrens einnimmt, eine intensive Auseinandersetzung mit dem Verurteilten, um die Missbrauchsfahr bewerten zu können. Die Risikoprüfung dient damit ebenfalls dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit.

Nach anfänglicher Skepsis ist der eüH im Vollzugsalltag angekommen und erfüllt damit auch die gesetzgeberische Intention der Haftentlastung. Zwar sind die Voll-

5 Ausnahmen bestehen für Sexualstraftäter nach § 201 bis 207b StGB oder bei Ausschluss des eüH für eine bestimmte Zeit nach § 266 StPO.

6 Drexler, StVG³ § 20 Rz 8.

zugsanstalten nicht weniger ge- bzw teilweise überfüllt als vor Inkrafttreten der neuen Vollzugsform; allerdings wird anhand der im eüH vollzogenen jährlichen Hafttage (103.539)⁷ sichtbar, dass sich dadurch die Anschaffung einer weiteren Haftanstalt mittlerer Größe vermeiden ließ. Bisher (Stichtag 9. November 2017) wurde der eüH 4.680 Mal angewendet, 42 Mal betraf der Vollzug die Untersuchungshaft. Zum angegebenen Zeitpunkt befanden sich darüber hinaus 354 Strafgefangene im eüH. Hinsichtlich der Sicherheitsbedenken weist die Statistik 410 vorzeitige Abbrüche auf; 111 Mal erfolgte der Widerruf wegen des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung während aufrechten Vollzugs. In acht Fällen folgte diesem Verdacht eine neuerliche Verurteilung.⁸

II. Aufbau der Untersuchung

Die Arbeit strebt nach einer umfassenden dogmatischen Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Bestimmungen des eüH (§§ 156b ff) und versucht, insbesondere in einem praxisorientierten Zugang die Fragenstellungen zu diskutieren, mit denen sich der Entscheidungsträger im Prüfverfahren auseinandersetzen muss. Die Praxisorientierung kann dadurch gewährleistet werden, weil diese Arbeit auf einer Aktenanalyse von 1.198 eüH Verfahren aufbaut und die einschlägige Judikatur der Vollzugsgerichte sowie des OLG Wien als Höchstgericht in Strafvollzugsachen mitberücksichtigt. Die Arbeit umfasst einen dogmatischen Teil, der am Beginn steht, und einen daran anschließenden empirischen Teil, der die Insassen im eüH (Alter, Geschlecht, Kriminalitätsbiografie, sozioökonomische Faktoren etc), den Vollzugsverlauf und Zusammenhänge im Entscheidungsprozess abbildet.

Das diffuse Zuständigkeits- und Rechtsmittelsystem im StVG, das teilweise nach dem AVG und teilweise nach der StPO zu führen ist, steht mit den Auswirkungen auf die eüH-Entscheidung am Ausgangspunkt der Auseinandersetzung. Da der eüH auch für die Untersuchungshaft angewendet werden kann, werden die Zuständigkeit und das Rechtsmittelsystem für beide Anwendungsgebiete thematisiert. Ein weiterer formalrechtlicher Aspekt betrifft die Form der Entscheidung für die Strafhafte, die das Gesetz formlos (§ 22 Abs 3) vorsieht, und wird kritisch unter verfassungsrechtlichen Grundsätzen diskutiert.

Im Anschluss daran steht die inhaltliche Ausgestaltung des eüH im Fokus. Die Bestimmungen der §§ 156b ff werden dabei aber nur mehr für die Strafhafte untersucht. Zwar sind die Voraussetzungen für den eüH als Untersuchungshaft in vielen Bereichen ident mit denen der Strafhafte, aber es könnten sich aufgrund der unterschiedlichen Zweckrichtung der staatlichen Anhaltung andere Erfordernisse ergeben, die nicht erörtert werden.

7 Im Vergleich dazu die Hafttage in der Justizanstalt Klagenfurt 110.955 und in der Justizanstalt Sonnberg 102.451. Die Zahlen basieren auf einer Berechnung der Überwachungszentrale zum Stichtag 1. November 2017.

8 Die angeführten Zahlen beziehen sich auf eine Gesamtübersicht der Überwachungszentrale zum Stichtag 9. November 2017.

Eine zentrale Rolle nehmen bei der Ausgestaltung der Vollzugsform des eüH die Bedingungen der Lebensführung außerhalb der Justizanstalt nach § 156b Abs 1 und Abs 2 iVm § 3 HausarrestV ein. Interessante Fragestellungen ergeben sich zum Inhalt der Bedingungen und deren Rechtsnatur. In der Praxis werden zB Genehmigungen teilweise als Bedingungen formuliert, was die Frage der Umgehung der Ausgangsregelungen aufwirft. Eine andere Diskussion betrifft die nachträgliche Abänderbarkeit bzw Aufnahme von Bedingungen, die je nach rechtlicher Qualität der Verfahrenserledigung (formlos, Bescheid, Beschluss) anders zu bewerten ist. Darüber hinaus beinhaltet das allgemeine Zustimmungserfordernis des Inhaftierten zu den Bedingungen Schwierigkeiten, insbesondere stellt sich die Frage, ob damit ein Widerrufsgrund gesetzt wird, wenn sich der Strafgefangene an die Bedingungen zwar hält, aber nicht zur Aufnahme weiterer Bedingungen bereit ist.

§ 156b Abs 1 sieht taxativ genannte Gründe vor, die dem Inhaftierten das Verlassen der Unterkunft erlauben. Neben der Beschäftigung und den in den Bedingungen genannten Gründen sind dies die Zeiten zur Besorgung des notwendigen Lebensbedarfs sowie zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe. In diesem Themenkomplex stellen sich Fragen zum Inhalt des notwendigen Lebensbedarfs sowie zum zulässigen Zeitausmaß. Bei der Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Hilfe werden darüber hinaus Aspekte berührt, die im Spannungsverhältnis zu einem Verbleiben in der Unterkunft oder Rückkehr in die Unterkunft stehen (zB Garantienpflichten gegenüber Ehegatten, Kindern). Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe werden auch fehlende Meldepflichten an die Strafvollzugsbehörden im SanG bzw ÄrzteG angesprochen, die im Fall einer schweren Verletzung des Strafgefangenen die Einstufung als flüchtig mit sich bringen können.

In einem weiteren Bereich wird die praktische Umsetzung der Entscheidung thematisiert und die Arbeit befasst sich mit den Aufsichtsprofilen sowie dem Umgang bzw Ablauf bei (berechtigten) Änderungswünschen. Des Weiteren werden die technischen Einrichtungen (RF-Technik, GPS) beschrieben sowie die Besonderheiten der Betreuung des Inhaftierten, die im Fall des eüH nicht durch Justizbedienstete, sondern von externen Stellen bereitgestellt wird.

Nach der Befassung mit den Fragestellungen, die sich aus § 156b ergeben, wird zum Kernstück der dogmatischen Auseinandersetzung übergeleitet, die in der Auslegung und Bewertung der Voraussetzung nach § 156c liegt: Die Vorgabe der zeitlichen Freiheitsstrafe (§ 156c Abs 1 Z 1) betrifft Fragestellungen der Zulässigkeit und etwaige Sonderbewertung des eüH bei verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen sowie die Frage der Zulässigkeit für den Maßnahmenvollzug. Des Weiteren hat der Anstaltsleiter bei seiner Entscheidung eine etwaige bedingte Entlassung für die Berechnung der offenen Strafzeit, die 12 Monate nicht übersteigen darf, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird die Konsequenz der Fehlprognose auf den Vollzug erörtert. Eine praktisch bedeutsame Fragestellung betrifft den Themenkomplex der 12 Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe beim Vollzug mehrerer Urteile nacheinander, weil die zeitliche Voraussetzung nicht auf das Urteil, sondern auf die Strafzeit nach § 1 Abs 5 abstellt. Diese Problematik besteht nicht nur, wenn von

Anfang an mehrere Urteile zu vollziehen sind, sondern auch, wenn während des Vollzugs eine weitere Freiheitsstrafe zum Vollzug ausgeschrieben wird. Außerdem wird der frühestmögliche Zeitpunkt der Antragstellung sowie die Konsequenzen von Sperrfristen und dabei insbesondere der Ausschluss der front door-Anwendung bei Sexualstraftätern nach §§ 201 bis 208b StGB kritisch diskutiert. Mit einem rechtspolitischen Blick wird die Ausdehnung des eüH auf Verurteilungen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe angesprochen, wenn der Insasse ein Jahr vor der höchstwahrscheinlich eintretenden bedingten Entlassung steht.

Eine weitere Voraussetzung betrifft die Geeignetheit der Unterkunft (§ 156c Abs 1 Z 2 lit a). Die Hauptaspekte, die dort zur Diskussion gestellt werden, betreffen die Zulässigkeit mehrerer Unterkünfte, insbesondere bei berufsbedingtem Pendeln sowie Grenzen der Tauglichkeit bei Luxusimmobilien unter Bezugnahme auf den Vollzugszweck nach § 20. Da die Unterkunft zum Ort der staatlichen Anhaltung wird, werden im Kontrast zu den Luxusimmobilien bei Substandardwohnungen bauliche und hygienische Mindestanforderungen angesprochen, die Fragen der Bereitstellungspflichten bzw Überwachungspflichten sowie Haftungsaspekte des Staates umfassen. Das Einwilligungserfordernis (§ 156c Abs 1 Z 3) aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird durch die Nähe dieser Voraussetzung direkt im Anschluss an die Unterkunft behandelt. Dabei werden beziehungsweise auf die EMRK die Notwendigkeit der Einwilligung, aber auch der Kreis der Einwilligungsberechtigten besprochen sowie beziehungsweise auf andere Rechtsmaterien eine Definition der gemeinsamen Haushaltsführung iSd StVG erarbeitet.

Einer ebenso umfassenden Diskussion wird im Anschluss die geeignete Beschäftigung (§ 156c Abs 1 Z 2 lit b) unterzogen, wobei jede im Gesetz genannte Beschäftigungsalternative ausgelegt und aus der Datenerhebung entnommene Problemstellungen aufgegriffen werden: zB notwendiges Zeitausmaß der Beschäftigung, Umgang bei Unkenntnis des Arbeitgebers, Verfahren bei Betriebsurlauben bzw Krankenstand, sowie Zulässigkeit von Erholungsurlauben etc. Mit einem rechtspolitischen Blick wird auch der beschränkte Zugang zu Maßnahmen des AMS während des Vollzugs beleuchtet.

Weitere Voraussetzungen betreffen das Einkommen (§ 156c Abs 1 Z 2 lit c) sowie den Kranken- und Unfallversicherungsschutz (§ 156c Abs 1 Z 2 lit d). Im Zusammenhang mit dem Einkommen wird gleichzeitig die Berechnung des Haftkostenbeitrages (§ 156b Abs 2 iVm § 5 HausarrestV) abgehandelt. Besonders interessant dabei und zu hinterfragen ist, dass das Gesetz als Bezugspunkt der Berechnung den notwendigen Unterhalt wählt, die Praxis aber auf das Existenzminimum zurückgreift.

Den Abschluss der Voraussetzungen und des dogmatischen Teils bildet die Risikoprognose (§ 156c Abs 1 Z 4). Dabei wird inhaltlich untersucht, welche Faktoren in die Bewertung mitaufgenommen werden können (zB Vorstrafen, Hafterfahrung, Paktfähigkeit, psychische Erkrankung etc) und welche Rolle der Verein Neustart dabei spielt. Darüber hinaus wird die Besonderheit der Prüfungsvoraussetzung bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern (§ 156c Abs 1a) angesprochen.

Im zweiten, dem empirischen Teil der Arbeit folgt die statistische Auswertung der Erhebung der 1.198 untersuchten Akten aus dem Untersuchungsjahr 2014. Die Auswertung beinhaltet die Antragsstatistik mit gleichzeitiger Diskussion über die Ausschöpfung des Potenzials, die Entscheidungsstatistik auf Bundes- und Anstaltsebene inklusive Häufigkeit der genannten Ablehnungsgründe sowie die Bedeutung der Beziehung des Vereins Neustart auf die Entscheidungspraxis. Zu den Antragstellern werden die statistischen Merkmale Geschlecht, Alter und Nationalität, Vorstrafen, Hafterfahrung, Haftdauer und Anlassdelikt auf die Bewilligungswahrscheinlichkeit untersucht, wobei auch hier sowohl die Bundesebene als auch die Anstaltsebene eigen abgebildet wird. Zum Anlassdelikt werden die häufigsten strafbaren Handlungen dargestellt und diese in Relation zur Verurteilungsstatistik gestellt. Ebenso werden die eingesetzten Bedingungen untersucht und regionale Unterschiede aufgezeigt sowie der Vollzugsverlauf behandelt. Hinsichtlich des Vollzugsverlaufs wurde neben der Widerrufsstatistik die bedingte Entlassungspraxis der OLG Sprengel Innsbruck und Wien erarbeitet und der allgemeinen bedingten Entlassungspraxis gegenübergestellt. Am Ende der deskriptiven empirischen Untersuchung steht die Darstellung der sozioökonomischen Faktoren der Insassen im eüH hinsichtlich Bildung, Unterkunft, Beschäftigung und Einkommen. Im dem Einkommen, wird auch der durchschnittliche Haftkostenbeitrag pro Justizanstalt thematisiert. Abschließend wird im empirischen Teil eine Regressionsanalyse behandelt, die dazu dient, Zusammenhänge im Entscheidungsverhalten des Anstaltsleiters festzustellen.

2. Teil

B. Dogmatische Analyse

I. Zuständigkeit für den Strafvollzug und Rechtsmittel

1. Erste Instanz

1.1 Strafhaft

(1) Anordnung des Strafvollzugs

Die Anordnung des Vollzugs nach § 3 obliegt gem § 7 Abs 1 iVm 397 letzter Satz StPO dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts. Sie besteht aus der Anordnung an den Verurteilten (Aufforderung zum Strafantritt), sowie der Verständigung an die zuständige Justizanstalt von der Anordnung. Beides erfolgt gleichzeitig in einem Formalakt.⁹ Mit der Verständigung an die Justizanstalt übermittelt das Gericht, wenn möglich gleichzeitig, das Strafurteil oder sonstige für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderliche Beschlüsse.

Für die Entscheidung des Vollzugsortes sind die Zuständigkeiten nach § 9 heranzuziehen: Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, sind jedenfalls in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Bei einer Strafzeit von mehr als drei aber höchstens 18 Monaten ist als Vollzugsort entweder ein landesgerichtliches Gefangenenhaus oder eine Strafvollzugsanstalt vom Vorsitzenden des erkennenden Gerichts zu wählen. Dem Verurteilten ist in der Aufforderung zum Strafantritt die zuständige Haftanstalt zu nennen. Übersteigt die Strafzeit 18 Monate, wird auf § 134 verwiesen. Demnach entscheidet für längere Freiheitsstrafen das Bundesministerium für Justiz (bis 1. 7. 2015 die Vollzugsdirektion) über den Vollzugsort sowie die Vollzugsform. Bis diese Entscheidung getroffen wird (§ 134 Abs 1: „hat längstens binnen 6 Wochen nach Aufnahme zu entscheiden“), ist der Strafvollzug in einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus einzuleiten. Fällt die Zuständigkeit des Vollzugs auf ein landesgerichtliches Gefangenenhaus oder wird dieses vom Gericht für zuständig erklärt, richtet sich nach § 9 Abs 3 die örtliche Zuständigkeit primär nach dem Wohnsitz des Verurteilten. Die Sprengelzuteilung zwischen Wohnsitz und Vollzugsanstalt erfolgt durch das Bundesministerium für Justiz durch die Sprengelverordnung für den Strafvollzug¹⁰ (§ 9 Abs 5).

Im Fall der Ersatzfreiheitsstrafe ist dem Verurteilten in der Aufforderung zum Strafantritt mitzuteilen, dass die Haft unterbleibt, wenn er die ausständige Geldstrafe erlegt, durch eine öffentliche Urkunde die Bezahlung nachweist oder gemeinnützige Leistung (§ 3a) erbringt.

Außerdem ist dem Verurteilten neben dem Vollzugsort auch eine Frist zu nennen, binnen welcher er die Strafe dort anzutreten hat. § 3 Abs 2 sieht vor, dass der Verurteilte auf freiem Fuß, wenn er die Strafe nicht sofort antritt, schriftlich aufzufordern ist, binnen einem Monat nach Zustellung die Haftstrafe anzutreten. Gleichzeitig ist

⁹ Pieber, WK³ StVG § 3 Rz 2.

¹⁰ BGBl II Nr 124/2013.

ihm die Vorführung bei einem Nichtantritt anzudrohen. Die Vorführung ist vom Gericht eigens anzuordnen, sollte der Verurteilte tatsächlich nicht am letzten Tag der Frist den Strafvollzug freiwillig antreten. Darüber informiert der Anstaltsleiter nach Verstreichen der Strafantrittsfrist das Gericht.

Der OGH sieht in der Anordnung des Strafvollzugs und in der Aufforderung zum Strafvollzug **Akte der Justizverwaltung** und nicht Akte der Rechtsprechung.¹¹ Andere sehen darin sehr wohl einen **Akt der Rechtsprechung**, was sich schon aus dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art 94 Abs 1 B-VG) ergibt.¹² Selbst bei formaler Zuordnung zur Rechtsprechung verkörpert sich in der Anordnung keine materiellrechtliche Wirkung entfaltende richterliche Entscheidung, weil nur das ergangene Urteil umgesetzt wird.¹³

(2) Antragstellung

(a) Front door- und back door-Variante

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist in der front door- als auch in der back door-Variante möglich. Nur der front door-Antrag hemmt unter gewissen Voraussetzungen die Einleitung des Strafvollzugs bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag (§ 156d Abs 4).

Ein **front door**-Antrag bedeutet, dass sich der Verurteilte noch auf freiem Fuß befindet und die gesamte Haftstrafe im eüH verbringen möchte. Es kann sich dabei um eine Freiheitsstrafe aus einem Urteil oder aber auch um mehreren Freiheitsstrafen aus mehreren Urteilen handeln, wenn jeweils bereits die Anordnung zum Strafantritt vorliegt und alle Voraussetzungen bereits zum Entscheidungszeitpunkt des Anstaltsleiters für den Zeitpunkt des Haftantritts gegeben sind, ohne Notwendigkeit einer vorangehenden Gefängnishaft. Die Notwendigkeit kann insbesondere wegen der zeitlichen Voraussetzung nach § 156c Abs 1 Z 1 bestehen, weil die zu verbüßende oder noch zu verbüßende **Freiheitsstrafe 12 Monate nicht überteigen** darf. Des Weiteren kann das erkennende Gericht unter den Voraussetzungen des § 266 StPO eine **Sperrfrist** festlegen, welche die Anwendung des eüH längstens bis zur Hälfte der Haftstrafe (§ 46 Abs 1 StGB) ausschließt. Außerdem besteht eine Sperrfrist für bestimmte Sexualstraftäter nach § 156c Abs 1a, denn diese müssen ebenfalls in Anwendung des § 46 Abs 1 StGB zumindest die Hälfte der Freiheitsstrafe im Gefängnis vollziehen.

Back door-Anträge werden von Personen gestellt, die sich bereits im Strafvollzug befinden. Hier sind zwei Versionen möglich: Zum einen kann es sich um nur **ein** Urteil handeln, das den eüH von Beginn an ausgeschlossen hat, insbesondere weil die zeitliche Voraussetzung zB durch die Straflänge oder durch einen Ausschluss nach § 266 StPO nicht gegeben war. Zum anderen kann es sich um den Strafvollzug **mehrerer** Urteile handeln, wenn diese **unmittelbar nacheinander** zu vollziehen sind.

11 SSt 24/11; EvBl 1979/155, 410 = JBl 1979, 231.

12 Pieber, WK² StVG § 3 Rz 3; Foregger/Schausberger, StVG⁴ § 3 Anm III.

13 Drexler, StVG³ § 7 Rz 1.

Ob bei mehreren Verurteilungen diese Unmittelbarkeit vorliegt, hat Auswirkungen auf die Berechnung der (noch) zu erwartenden Freiheitsstrafe, die wesentlich für die zeitliche Voraussetzung ist.¹⁴

Der Antrag für den eüH ist back door in jener Justizanstalt zu stellen, in der sich der Inhaftierte gerade befindet. Der front door-Antrag wird – noch auf freiem Fuß – in der im Strafantrittsbefehl genannten Justizanstalt eingebracht. Wesentlich ist, dass der Antrag spätestens am letzten Tag der in der Aufforderung zum Strafantritt genannten Frist zur Post gebracht wird und ohne Berücksichtigung des Postlaufs bei der zuständigen Justizanstalt einlangt.

(b) Verspätete Antragstellung bzw Antragstellung bei unzuständiger Stelle

Verspätete Anträge sind nicht zu berücksichtigen, wobei – wie bei verfahrensrechtlichen (formellen) Fristen üblich – der Postlauf nicht mitgerechnet wird. Problematisch kann die Verspätung nur bei front door-Anträgen werden, denn back door können die Anträge bis zum Strafbefehl gestellt werden, eine Frist gibt es dafür nicht. Eine Verspätung liegt jedenfalls vor, wenn der Antrag erst nach Ende der Strafantrittsfrist zur Post gebracht wird. Die Verspätung kann sich aber auch ergeben, wenn der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht wurde und erst über Umwege bei der zuständigen Stelle eingeht. Wird der Antrag am letzten Tag der Frist gestellt und haftet dem Antrag ein Mangel an, der durch ein Verbesserungsverfahren saniert werden kann, ist der Antrag nicht verspätet gestellt worden; denn kann der Mangel innerhalb des Verbesserungsverfahrens behoben werden, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht (§ 13 Abs 3 letzter Satz AVG).

Wird der Antrag bei der unzuständigen Justizanstalt gestellt, hat diese den Antrag gem § 6 AVG an die zuständige Justizanstalt weiterzuleiten. Das AVG findet durch Art 1 Abs 2 Z 1 EGVG auch im Strafvollzug Anwendung: Die zitierte Norm erklärt die Anwendbarkeit des AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden, somit sind auch die Strafvollzugsbehörden umfasst. Das AVG gilt allerdings nicht, wenn das StVG spezielle Normen vorsieht.

Wird der Antrag beim erkennenden Gericht eingebracht, gibt es keine unmittelbar anzuwendende gesetzliche Verpflichtung, diesen Antrag an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, oder die das Gericht verpflichtet, seine Unzuständigkeit festzustellen und dies dem Antragsteller mitzuteilen. Es gibt keine Verfahrensbestimmung in der StPO für die Strafgerichte, die eine Weiterleitung an eine Behörde vorsieht. Eine zu § 6 AVG äquivalente Regelung besteht nur für Gerichte untereinander nach § 38 StPO. Demnach hat ein Gericht, das sich für unzuständig hält, bei ihm eingebrachte Anträge dem zuständigen Gericht zu überweisen. Bei Gefahr im Verzug hat jedes Gericht innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit vor der Überweisung unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen. Unaufschiebbar könnte die Entscheidung der Hemmung sein, weil diese verspätet nicht mehr nachgeholt werden kann. Sachlich zuständig ist das erkennende Gericht allerdings nur für die An-

14 Zur Frage der Strafzeitberechnung siehe 94 ff.

ordnung des Vollzugs gem § 3, nicht aber auch für die Hemmung des Strafvollzugs nach § 156d Abs 4. Diese tritt ex lege ein, wenn der Anstaltsleiter nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs 2 entscheiden kann und der Antrag nicht offenbar aussichtslos ist. Darüber entscheidet der Anstaltsleiter. Das Gericht kann daher bei fehlerhafter Antragstellung nicht die Hemmung aussprechen. Durch die teilweise Zuständigkeit des erkennenden Gerichts auch in Vollzugssachen sollte § 38 StPO analog für die Weiterleitung des Gerichts an den zuständigen Anstaltsleiter angewendet werden, um den Antragsteller vor gravierenden Konsequenzen, insbesondere dem Verlust der Hemmung bei verspäteten Anträgen, zu bewahren. Diese Analogie entspricht wohl auch dem Amtshilfedanken des Art 22 B-VG.

Wird die Frist bei der front door-Antragstellung wegen einer Weiterleitung nach § 6 AVG oder § 38 StPO (analog) überschritten, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs 1 AVG ist aber möglich. Sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegeben, kann der Antrag nur mehr in der back door-Variante fortgesetzt werden und der Antragsteller wird in Haft genommen. Dieses Ergebnis kann den Antragsteller unbillig hart treffen, weshalb Verhältnismäßigkeitserwägungen trotz verspäteter Antragstellung die Beibehaltung des front door-Verfahrens bewirken können.¹⁵

(3) Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(a) Sachliche Zuständigkeit

Gem § 156d Abs 1 ist sachlich der Leiter jener Justizanstalt zuständig, die örtlich im Sprengel des Landesgerichts liegt, in dem auch die Unterkunft iSd § 156c Abs 1 Z 2 lit a des Strafgefangenen oder Verurteilten gelegen ist. Der Gesetzgeber spricht dabei von Ziellanstalt.

(b) Örtliche Zuständigkeit

Das Gesetz ermächtigt den Bundesminister für Justiz, eine Verordnung über die Art und Durchführung, einschließlich der Festlegung jener Justizanstalten, die über Einrichtungen zur elektronischen Aufsicht zu verfügen haben, zu erlassen. § 1 der Hausarrest Verordnung (HausarrestV) legt fest, dass die **landesgerichtlichen Gefangenenhäuser** über Einrichtungen zur elektronischen Aufsicht zu verfügen haben. Für Wien wird eine Sonderzuständigkeit für die Justizanstalt Simmering normiert. In Österreich gibt es 16 landesgerichtliche Gefangenenhäuser, welche (mit Ausnahme Wien) für den Strafvollzug durch den eüH zuständig sind.

¹⁵ Siehe dazu 17 ff.